

Verordnung

vom 17. April 2018

Inkrafttreten:

01.07.2019

über die schulärztliche Betreuung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 41 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Organisation a) Gemeinden

¹ Die Gemeinden organisieren die schulärztliche Betreuung im Rahmen von Artikel 30 GesG, von Artikel 41 SchG, dieser Verordnung und der Richtlinien der Gesundheitsbehörden.

² Sie ernennen die Schulärztin oder den Schularzt oder die Schulgesundheitsfachperson.

³ Sie teilen den Namen der ernannten Person dem Kantonsarztamt (KAA) mit.

Art. 2 b) Staat

¹ Das KAA übt die Kompetenzen nach Artikel 30 GesG aus.

² Der Staat schafft die Funktion einer kantonalen Schulärztin oder eines kantonalen Schularztes; diese oder dieser berät und überwacht die Erbringer der schulärztlichen Leistungen.

³ Der Staat kann eine Software zur Nutzung von Gesundheitsfragebögen und medizinischen Dossiers durch die Schulärztin oder den Schularzt oder die Schulgesundheitsfachperson einführen. Das KAA kann diese zur Erhebung anonymisierter Statistikdaten nutzen.

⁴ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt unterstützt die Gemeinden bei ihren Aufgaben im Bereich der schulärztlichen Betreuung.

Art. 3 Primarschule

¹ Vor dem ersten Schuljahr (1. HarmoS) wird jedes Schulkind im Kanton Freiburg von einer Privatärztin oder einem Privatarzt untersucht. Diese Untersuchung ist Teil der Vorsorgeuntersuchungen gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie.

² Die Wohngemeinde teilt den Eltern mit oder lässt den Eltern mitteilen, dass die ärztliche Untersuchung obligatorisch ist, und übermittelt ihnen die vom KAA zur Verfügung gestellten Unterlagen.

³ Die Eltern holen bei der Privatärztin oder beim Privatarzt eine Bescheinigung der gemäss den Empfehlungen durchgeführten Untersuchung des Kindes ein. Die Gemeinde organisiert die Überprüfung dieser Bescheinigungen.

⁴ Zum Ende des ersten Semesters schickt die Schule den Eltern, die noch keine Bescheinigung eingereicht haben, ein entsprechendes Erinnerungsschreiben.

Art. 4 Orientierungsschule

¹ In der Orientierungsschule wird jedes Schulkind im Kanton von der Schulärztin oder vom Schularzt oder von der Schulgesundheitsfachperson untersucht.

² Normalerweise finden die Untersuchung und die Impfungen in der 9. HarmoS statt; sie können aber auch in der 10. HarmoS durchgeführt werden.

³ Die Untersuchung findet in einem geeigneten Raum statt, der die Vertraulichkeit gewährleistet.

⁴ Auf Gesuch der Eltern kann die ärztliche Untersuchung von einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchgeführt werden. In diesem Fall tragen die Eltern die Kosten. Die Untersuchung erfolgt gemäss dem vom KAA erstellten Fragebogen.

⁵ Die Untersuchung ist vor allem auf die psychosozialen Aspekte ausgerichtet.

⁶ Stellt die Schulärztin oder der Schularzt oder die Schulpflegefachperson gesundheitliche Probleme fest, so schlägt sie oder er wenn nötig eine entsprechende Betreuung durch eine spezialisierte Fachperson vor. Melderecht und Meldepflicht sowie die Bestimmungen im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht bleiben vorbehalten.

Art. 5 Freiwillige und kostenlose Impfungen

¹ Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden die im Schweizerischen Impfplan empfohlenen freiwilligen Impfungen verabreicht.

² Die Gemeinde- oder Schulbehörden organisieren die Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, die systematische Kontrolle der Impfausweise, die Einholung der schriftlichen Impfeinverständniserklärung der Eltern und die Impftermine.

³ Die Schulärztin oder der Schularzt oder die Schulgesundheitsfachperson, die oder der die Impfungen verabreicht, bestellt diese direkt beim Lieferanten; dazu verwendet sie oder er das dafür vorgesehene Formular. Die Rechnungen für die Impfungen werden ans KAA übermittelt.

Art. 6 Jahresbericht

Die Schulärztin oder der Schularzt oder die Schulgesundheitsfachperson unterbreitet dem KAA jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht in der verlangten Form.

Art. 7 Weitere Aufgaben

Der Schulärztin oder dem Schularzt oder der Schulgesundheitsfachperson können weitere Aufgaben übertragen werden, wie zum Beispiel:

- a) Verantwortung im Zusammenhang mit der Raumhygiene;
- b) Organisation von Untersuchungen nach Vereinbarung;
- c) Koordinationsaufgaben;
- d) Beratungsleistungen im Bereich der Schulgesundheit für die Schule, die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern.

Art. 8 Übergangsrecht

Diese Verordnung wird von den Gemeinden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umgesetzt.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. Juni 2004 über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 und 2

¹ Die Gemeinden und die Schulbehörden der verschiedenen Stufen der obligatorischen Schule müssen eine Schulärztin oder einen Schularzt oder eine Schulgesundheitsfachperson beiziehen. Sie können auch mit externen Personen zusammenarbeiten, die von den zuständigen Direktionen zugelassen sind und besondere Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesundheit haben (namentlich Psychologinnen und Psychologen, Präventionsbeauftragte, Gesundheitsanimatorinnen und -animatoren).

² *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1, Einleitungssatz, und Abs. 3

¹ Die Schularztinnen und Schularzte und die Schulgesundheitsfachpersonen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

...

³ Die obligatorischen Arztvisiten werden in der Verordnung über die schulärztliche Betreuung geregelt.

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 22–24

Aufgehoben

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a) die Verordnung vom 8. März 2005 über die schulärztliche Betreuung im Kindergarten (SGF 821.0.81);
- b) die Verordnung vom 8. März 2005 über die schulärztliche Betreuung in der Primarschule (SGF 821.0.82).

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL